

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BIT Analytical Instruments GmbH

## 1. Geltungsbereich

Für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Verkäufe, sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebot, Vertragsschluss, Lieferumfang

**2.1** Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ein Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt haben oder wenn die Waren durch uns ausgeliefert sind.

**2.2** Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

**2.3** Der Liefer- oder Leistungsumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen muss der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich rügen, anderenfalls gilt die Lieferung insoweit als genehmigt.

**2.4** Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung wie z.B. Gewichte, Maße, technische Daten etc. sowie Darstellungen derselben stellen lediglich unverbindliche Produktbeschreibungen dar. Der Besteller ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, ob und welche Produktbeschreibungen er seiner Bestellung zugrunde legt. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Daten und Angaben in den Lieferdokumenten werden durch uns sorgfältig ermittelt. Für unrichtige Angaben haften wir im Rahmen unserer allgemeinen Haftung gemäß untenstehender Ziffer 9.

## 3. Preise, Berechnung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

**3.1** Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro „ab Werk“ zuzüglich vom Besteller zu tragender Verpackungs- und Versandkosten sowie Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

**3.2** Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Werden wir zu derartigen Abgaben herangezogen, sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsabschluss Versicherungskosten und öffentliche Abgaben wie vorstehend beschrieben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu eingeführt oder erhöht werden.

**3.3** Unsere Rechnungen verstehen sich netto und sind sofort zahlbar netto Kasse, sofern nichts anderes vereinbart ist. In sachlich begründeten Fällen behalten wir uns Lieferungen gegen Vorkasse vor (z.B. Lieferungen ins Ausland). Wechselzahlungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Zahlungen sind erst erfolgt, wenn uns der Rechnungsbetrag auf unserem Konto gutgeschrieben worden ist.

**3.4** Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**3.5** Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung derartiger Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Nach offene Liefer- oder Leistungspflichten für nicht gelieferte Ware oder nicht erbrachte Leistungen ruhen, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

**3.6** Bei Zahlungsverzug sind wir im Übrigen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

**3.7** Beanstandungen der Berechnungen unserer Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als genehmigt.

## 4. Lieferzeit, Verzug

**4.1** Liefertermine, Liefer- und Leistungsfristen werden schriftlich vereinbart. Für ihren Beginn ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. In den Fällen, in denen die Ausführung der Lieferung oder Leistung von Angaben des Bestellers abhängig (z.B. durch Überlassung von Unterlagen, Plänen etc.) oder sonst die Mitwirkung des Bestellers erforderlich ist, beginnt die Liefer- oder Leistungsfrist nicht vor vollständiger und richtiger Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht. Ist die Lieferung oder Leistung selbst von einer Mitwirkung des Bestellers abhängig, erfüllt aber der Besteller seine Mitwirkungspflicht hierbei nicht vollständig und richtig, so gilt die Liefer- oder Leistungsfrist als eingehalten, wenn innerhalb der Frist dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Geltendmachung eines auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht beruhenden Schadens bleibt vorbehalten.

**4.2** Dem Besteller ist bekannt, dass der Gegenstand unserer Lieferung und Leistung aus besonderen Komponenten bestehen kann, die nicht immer sofort im Markt verfügbar sind und wegen der notwendigen Verifizierung nicht durch andere Zubehörteile ersetzt werden können. Hieraus resultierende Lieferverzögerungen haben wir nicht zu vertreten, sie werden als höhere Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 4.4 angesehen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Entwicklung eines Geräts für den Besteller technische Probleme auftreten, die auf einer fehlerhaften Spezifikation des Bestellers beruhen, oder bei sonstigen technischen Problemen, die für uns nicht vorhersehbar waren, und der Besteller trotz unserer Hinweise auf eine mögliche Unwirtschaftlichkeit bei der Herstellung auf der Fortsetzung der Entwicklung besteht.

**4.3** Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, beschränkt sich dieser auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, im Ganzen aber höchstens auf 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung, die infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch für nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemachte Schadensersatzansprüche statt der Leistung und/oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gilt jedoch nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Von dem Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung von uns zu vertreten ist.

**4.4** Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussparungen und behördliche Verfügungen), die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Führen diese Störungen zu einer Behinderung von mehr als 3 Monaten, so ist jede der Parteien berechtigt unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche hinsichtlich von der Lieferstörung betroffenen Menge oder von dem bisher noch nicht erfüllten Bestandteil der Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Andere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

## 5. Teillieferungen, Teilleistungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

## 6. Versand, Gefahrtragung

**6.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist oder wir nicht besonders angewiesen sind, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers.

**6.2** Mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung selbst und/oder durch eigene Leute übernommen haben.

**6.3** Verzögert sich der Versand dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrübergabe trägt der Besteller. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller sofort abrufen. Wird

versandbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

**6.4** Bei Selbstabholung von der Lieferstelle obliegt dem Vertragspartner bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Fahrzeuge. Dabei ist die GGVS einzuhalten. Bei Lieferung oder Selbstabholung von 'loser' Ware hat der Besteller für entsprechende Lagerbehälter zu sorgen.

**6.5** Soweit unsere Mitarbeiter dennoch bei Ladevorgängen behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Bestellers. Hierdurch nicht berührt ist die Haftung für dadurch entstandene Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und für grobes Verschulden.

## 7. Eigentumsvorbehalt

**7.1** Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kaufpreis vollständig gezahlt und etwaige weitere Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Sind diese in ein Kontokorrent eingestellt, so bleibt das Eigentum vorbehalten, bis ein zu unseren Gunsten gezogener Saldo erstmals in voller Höhe beglichen ist.

**7.2** Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder mit anderen Gegenständen verbunden oder zu einer neuen Sache verarbeitet, so überträgt der Besteller uns schon jetzt das Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt von Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die Sache in jedem Falle unentgeltlich für uns und haftet für jede Fahrlässigkeit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsvermögen.

**7.3** Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzukaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinen Abnehmer auf den zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Er ist nur zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn er sich seinerseits das Eigentum vorbehält unter der Bedingung, dass unsere auf diese Ware entfallende Forderung gegen ihn erfüllt wird.

**7.4** Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endvertragspartner oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen oder als Miteigentum gilt die Forderung gegen einen dritten Vertragspartner in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

**7.5** Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

**7.6** Von allen Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

**7.7** Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 8. Schutzrechte

Die Rechte an den von uns für den Besteller entwickelten Produkten verbleiben bei uns, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Dem Besteller wird insoweit ein unentgeltliches, nicht exklusives und übertragbares Nutzungsrecht an den Produkten und den uns bei den Produkten zustehenden gewerblichen Schutzrechten eingeräumt. Die Herstellungsrechte stehen ausschließlich uns zu. Ein Nachbau ohne unsere schriftliche Zustimmung ist nicht gestattet.

## 9. Sachmängel, Mängelansprüche

**9.1** Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren soweit nicht abweichend vereinbart innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung bzw. Montage oder Reparatur des vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsgegenstands. Bei Verschleißteilen mit kürzerer Haltbarkeitsdauer oder einer kürzeren betriebsbedingten Abnutzung unterliegen, verjähren die Ansprüche innerhalb der Haltbarkeits- oder Abnutzungsdauer. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, vorsätzlichem Verhalten oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden.

**9.2** Der Besteller ist verpflichtet, selbst oder durch den von ihm bezeichneten Empfänger als seinem Erfüllungsgehilfen die Ware oder Leistung unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Die Ware muss vollständig ausgepackt werden. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB. Offene Mängel – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – sind unverzüglich nach Ablieferung der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 9.1. bestimmten Verjährungsfrist schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

**9.3** Der Besteller ist verpflichtet, ersetzte und/oder ausgetauschte Teile uns zurückzubereitigen.

**9.4** Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung fehlerfreier Ersatzware oder zur kostenfreien Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, der mit der Nacherfüllung verbundene Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Erheblichkeit des Mangels und ist unzumutbar für uns. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10.

## 10. Haftung

**10.1** Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Folgeschäden an uns nicht bekannten Gegenständen sind regelmäßig nicht vorhersehbar. Der typische Schaden ist in der Regel durch die Haftungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht gehaftet.

**10.2** Unabhängig von vorstehender Ziffer 10.1. haften wir bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**10.3** Die Haftung wegen Lieferverzug ist in Ziffer 4 abschließend geregelt.

**10.4** Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## 11. Verjährung

Anderes als Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Beschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unerlaubter Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

**12.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**12.2** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 13. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine neue, wirksame Vereinbarung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.